

In Leipzig Hbf. ist zwischen ankommenden und abgehenden Zügen verschiedener Nummern ein Anschluß nur dann als bestehend anzunehmen, wenn zwischen der Ankunft und der Abfahrt mindestens 14 Minuten vorhanden sind. Ausnahmen sind im Fahrplan angegeben.

Die Sonn- und Festtagszüge verkehren an Sonn- und folgenden Festtagen: Bußtage (17. November u. 22. März), Weihnachten (25. u. 26. Dezember), Neujahr (1. Januar), Hohes Neujahr (6. Januar), Karfreitag (21. April) u. Ostermontag (24. April).

## II. Über Fahrkarten, Fahrpreise usw. der K. Sächs. Staatsbahnen.

**Einfache Fahrkarten zu Eil- oder Personenzügen.** Einheitssatz für das Kilometer I. Kl. 7 Pf., II. Kl. 4,5 Pf., III. Kl. 3 Pf., IV. Kl. 2 Pf. Mindestfahrpreis I. Kl. 20 Pf., II. Kl. 15 Pf., III./IV. Kl. 10 Pf. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nach ganzen (Tarif-)Kilometern. bis zu 1 M. wird auf 5 Pf., über 1 M. auf 10 Pf. (nach oben) abgerundet. Hierzu kommt — ausser bei Fahrkarten IV. Kl. und Fahrkarten, deren Preis 60 Pf. nicht erreicht — die Reichsfahrkartensteuer.

Fahrpreisberechnungstafel für deutsche Eil- und Personenzüge siehe S. 31.

Auf den Bayerischen und Badischen Staatsbahnen, die die IV. Wagenklasse nicht führen, wird bei der III. Klasse zwischen der Beförderung in Schnell- und Eilzügen und in Personenzügen unterschieden; für die Beförderung in Schnell- und Eilzügen gilt die Klassenbezeichnung IIIa und der Fahrpreis von 3 Pf., in Personenzügen die Klassenbezeichnung IIIb und der Fahrpreis von 2 Pf. für 1 km. Die Reichsfahrkartensteuer beträgt bei einem Fahrpreise von:

	in I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	
0,60 M. bis zu 2 M. . . . .	20	10	5	} Pfennig.
mehr als 2 „ „ 5 „ . . . . .	40	20	10	
„ „ 5 „ „ 10 „ . . . . .	80	40	20	
„ „ 10 „ „ 20 „ . . . . .	160	80	40	
„ „ 20 „ „ 30 „ . . . . .	240	120	60	
„ „ 30 „ „ 40 „ . . . . .	360	180	90	
„ „ 40 „ „ 50 „ . . . . .	540	270	140	
„ „ 50 „ . . . . .	800	400	200	

**Schnellzugzuschläge.** Die Schnellzüge zerfallen in zuschlagpflichtige („Schnellzüge“) und in zuschlagfreie („Eilzüge“). Welche Züge zuschlagpflichtig sind, ist aus dem Fahrplane zu ersehen. Als Schnellzugzuschläge werden erhoben:

für 1 bis 75 km ( I. Zone): 0,50 M. in I. und II., 0,25 M. in III. Klasse,  
 „ 76 „ 150 „ ( II. „ ): 1,00 „ „ I. „ II., 0,50 „ „ III. „  
 „ über 150 „ (III. „ ): 2,00 „ „ I. „ II., 1,00 „ „ III. „

Für die Benutzung der Eilzüge ist nur der Personenzugfahrpreis zu bezahlen.

**Geltungsdauer** der Fahrkarten, auch der als zur Rückfahrt gültig gekennzeichneten, beträgt, soweit ihnen eine andere Geltungsdauer nicht aufgedruckt ist, 4 Tage.

**Reiseantritt.** Die Reise kann an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden.

**Freiwillige Fahrtunterbrechung** ist auf Fahrkarten für eine einfache Fahrt nur einmal, auf Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt ohne weitere Förmlichkeit gestattet. Einer zeitlichen Beschränkung unterliegt die Fahrtunterbrechung nicht; die Geltungsdauer der Fahrkarten darf jedoch nicht überschritten werden.

**Eine Karte zur Rückfahrt** kann schon bei Lösung der Karte zur Hin- und Rückfahrt mit gelöst werden. Sie erhält den Stempel „Rückf.“ und ist bei der Hin- und Rückfahrt am Bahnsteig nicht mit vorzuzeigen.

**Monatskarten** für bestimmte Strecken. Monatskarten für zwei Strecken zwischen zwei Stationen werden zum Preise der Karten für die längste Strecke